



Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Köflach

**in der Fassung der Wertsicherung für das Jahr 2019 gem.
§§ 71 Abs. 2a und 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeinde-
ordnung, LGBl. Nr. 115, in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Köflach hat in seiner Sitzung vom 29.6.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Köflach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 3,71% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, welche € 404,28 betragen.

Der Einheitssatz beträgt demnach € 15,00.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 37.159.976,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.327.441,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 33.832.535,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 83.685 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird ein Fünftel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.
 - a) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 4,37 pro m³.
 - b) Ab einem Wasserverbrauch von 301 m³ pro Jahr (Großabnehmer) beträgt die Kanalbenutzungsgebühr € 4,87 pro m³.
- (3)
 - a) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 6,81 pro Monat und je Hausanschluss festgesetzt.
 - b) Ab einem Wasserverbrauch von 301 m³ pro Jahr (Großabnehmer) entfällt die Grundgebühr.
- (4) Eigentümer, die im Verpflichtungsbereich des städtischen Schwemmkanalsystems liegen, die nicht oder nur teilweise an die städtische Wasserversorgung angeschlossen sind oder über einen Hausbrunnen verfügen, werden eingeschätzt, wobei der Durchschnittsverbrauch pro Person mit 4 m³ Wasser pro Monat angenommen wird. Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 4,37.

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 6,81 pro Monat und je Hausanschluss festgesetzt.
- (5) Eine Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühr wird gewährt:
 - a) Eigentümer mit einem Wasserverbrauch von über 30.000 m³ pro Jahr - 25% Ermäßigung

§ 5 Wertsicherung

Gem. § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung, werden die Gebühren des § 4 ab 1.1.2019 jährlich per 1.1. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Die Benützungsgebühren werden in den Folgejahren in einem solchen Ausmaß erhöht bzw. verringert, in welchem sich der Verbraucherpreisindex 2010 im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September verändert hat.

§ 6 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist in 11 Monatsraten von Februar bis Dezember bis zum 6. eines jeden Monats fällig und die Endabrechnung erfolgt im Jänner des folgenden Jahres.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Köflach vom 12.12.2013 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Helmut Linhart